

BGer 5A_1074/2021 vom 13. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1074_2021

FR: TF 5A_1074/2021 du 13 janvier 2022

IT: TF 5A_1074/2021 del 13 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Gemäss dem Empfangsschein des Obergerichts des Kantons Zürich erfolgte die Zustellung des angefochtenen Entscheides am 12. November 2021. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 13. November 2021 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Freitag, 12. Dezember 2021.

Gemäss Schreiben des Honorarkonsuls der Schweiz im Land Bremen wurde die Beschwerde beim Konsulat zwischen dem 13. und dem 15. Dezember 2021 abgegeben. Dass er die Beschwerde dort zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben hätte, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht, gibt er doch den 13. Dezember 2021 an. Die Beschwerde erweist sich damit als verspätet und es ist auf sie nicht einzutreten.

E. 2

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Beschwerde - soweit sie sich überhaupt gegen das obergerichtliche Urteil richtet, welches allein im bundesgerichtlichen Verfahren angefochten werden kann (Art. 75 Abs. 1 BGG) - ohnehin den Begründungsanforderungen nicht genügen würde und auch deshalb auf sie nicht einzutreten wäre:

Es geht um vorsorgliche Massnahmen und es sind somit nur Verfassungsprüfungen möglich (Art. 98 BGG), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG), weshalb appellatorische Ausführungen ungenügend sind (vgl. dazu BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die sich über 41 Seiten erstreckende weitschweifige Beschwerde ist jedoch fast durchwegs appellatorisch gehalten. Einzig auf S. 24 macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 EMRK geltend, indem das Bezirksgericht mit der KESB gesprochen habe und er hierzu keine Stellung nehmen könne; allerdings war das Bezirksgericht im vorliegenden Instanzenzug nicht beteiligt, sondern ist es vielmehr mit der Unterhaltsfrage befasst. Ferner wird auf S. 35 eine Verletzung von Art. 9 BV geltend gemacht und behauptet, die Behörden und Gerichte im Kanton Zürich würden in eine Hand spielen, indem die KESB festhalte, sie müsse nicht weiter begründen, wenn Gerichte entsprechend entschieden hätten; Anfechtungsobjekt von Bundesgericht kann indes wie gesagt nur der Entscheid der letzten kantonalen Instanz sein (Art. 75 Abs. 1 BGG), weshalb direkte Kritik am Entscheid der KESB ins Leere stösst.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt, ist dieses abzuweisen, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es somit an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind

ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.